

Gemeinde Buko

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: BUK-BV-044/2006/1 Aktenzeichen: Datum: 03.04.2007 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Stadtwerke																		
Betreff: 1. Änderung der Satzung über die Kostenerstattung für Wasserversorgungshausanschlüsse der Gemeinde Buko - Wasserversorgungskostenerstattungssatzung -																			
Beratungsfolge	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <th colspan="2">Mitglieder</th> <th colspan="4">Abstimmungsergebnis</th> </tr> <tr> <th>Soll</th> <th>Anw.</th> <th>Mitw.-verbot</th> <th>Daf.</th> <th>Dag.</th> <th>Ent.</th> </tr> <tr> <td style="width: 15%;">19.04.2007</td> <td style="width: 15%;">Gemeinderat Buko</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Mitglieder		Abstimmungsergebnis				Soll	Anw.	Mitw.-verbot	Daf.	Dag.	Ent.	19.04.2007	Gemeinderat Buko				
Mitglieder		Abstimmungsergebnis																	
Soll	Anw.	Mitw.-verbot	Daf.	Dag.	Ent.														
19.04.2007	Gemeinderat Buko																		

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderung in der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Buko:

§ 1 Abs. 2

Die Gemeinde bedient sich, zur Erfüllung ihrer Aufgabe der Trinkwasserversorgung der Stadtwerke Coswig (Anhalt) (Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt) – nachfolgend Versorger genannt.

§ 8a Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus den Gebühren-/Kostenschuldverhältnissen können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzugsfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

Keck
Bürgermeisterin

